



Deutscher Bundestag

Piratenpartei Deutschland
Pflugstraße 9a
10115 Berlin

Vorab per E-Mail an: vorstand@piratenpartei.de

Berlin, 31. März 2021
Geschäftszeichen:
PM 3-5040-12/1 (19) N 6
PM 3-5040-12/3 [1526]
Bezug:
Rechenschaftsbericht vom 18.12.2020;
Ihr Schreiben vom 18. Februar 2021

Leiter
Referat PM 3
Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin Dr. Anja Engels
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-34175
Fax: +49 30 227-36014
vorzimmer.pm3@bundestag.de
anja.engels@bundestag.de

Dienstgebäude:
Unter den Linden 74
10117 Berlin

Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019; Verfahren gemäß § 23a Parteiengesetz (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechenschaftsbericht Ihrer Partei für das Jahr 2019 ist geprüft worden.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2021 wurden Sie gemäß § 23a Parteiengesetz (PartG) zur Stellungnahme und Korrektur von Unrichtigkeiten bei der Darstellung der Rückzahlungsverpflichtungen aus der staatlichen Teilfinanzierung im Rechenschaftsbericht 2019 Ihrer Partei aufgefordert. Diese betreffen die Rückzahlungsverpflichtungen der Landesverbände Thüringen und Bremen in Höhe von 3.633,39 bzw. 1.777,30 Euro sowie die rückwirkende Herabsetzung der staatlichen Mittel Ihrer Partei für das Jahr 2018 in Höhe von 94,41 Euro.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2021 nahmen Sie dazu Stellung.

I. Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Thüringen aus der staatlichen Teilfinanzierung; Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

Zur Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Thüringen aus der staatlichen Teilfinanzierung teilten Sie mit, dass diese mit der erhaltenen staatlichen Teilfinanzierung verrechnet wurde.

Nach den hier vorliegenden Informationen bestand jedoch am 31. Dezember 2019 eine Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Thüringen in Höhe von 3.633,39 Euro, da die Rückzahlung der im Jahr 2019 an den Landesverband in Höhe von 3.633,39 Euro geleisteten Abschlagszahlungen erst am 26. Februar 2020 erfolgte. Die von Ihnen vorgenommene Verrechnung über den Zeitraum eines Rechnungsjahres hinaus ist nicht zulässig.



Es ist deshalb beabsichtigt, gemäß § 23a Absatz 4 PartG eine Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts 2019 in Höhe von 3.633,39 Euro festzustellen.

Gemäß § 31b Satz 1 PartG entsteht gegen Ihre Partei aufgrund der Feststellung der genannten Unrichtigkeit ein Zahlungsanspruch in Höhe des Zweifachen des den unrichtigen Angaben entsprechenden Betrages, also in Höhe von 7.266,78 Euro.

Es ist beabsichtigt, diese Forderung gemäß § 31b Satz 3 PartG im Wege eines Verwaltungsaktes festzustellen. Hierzu wird Ihnen gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Zugang dieses Schreibens gegeben.

II. Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Bremen aus der staatlichen Teilfinanzierung

Nach Ihrer Stellungnahme wurde die Rückzahlungsverpflichtung des Landesverbandes Bremen in Höhe von 1.777,30 Euro erst nach Erstellung des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes bemerkt und deshalb aus Vereinfachungsgründen beim Bundesverband ausgewiesen. Ein solches Vorgehen ist jedoch nicht zulässig.

Da im Rechenschaftsbericht 2019 erläutert wurde, dass diese Mittel in der Buchhaltung des Bundesverbandes berücksichtigt wurden, handelt es sich um eine offenkundige Unrichtigkeit, die im nächsten Rechenschaftsbericht Ihrer Partei korrigiert werden muss, aber keine Zahlungsverpflichtung nach § 31b Satz 1 PartG auslöst.

III. Rückwirkende Herabsetzung der Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2018

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 25. Januar 2021 mitgeteilt wurde, kann die rückwirkende Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 2018 nicht in der Buchhaltung des Jahres 2019 dargestellt werden. Die staatlichen Mittel für das Jahr 2019 betragen nach dem Bescheid vom 31. Januar 2020 486.780,47 Euro.

Aufgrund der Erläuterung im Rechenschaftsbericht 2019 handelt es sich auch hier um eine offenkundige Unrichtigkeit, die im nächsten Rechenschaftsbericht Ihrer Partei korrigiert werden muss, aber keine Zahlungsverpflichtung nach § 31b Satz 1 PartG auslöst. Der Ausweis der staatlichen Mittel im Rechenschaftsbericht 2019 ist somit im nächsten Rechenschaftsbericht zu



berichtigen. Ferner ist der Rechenschaftsbericht 2018 entsprechend dem Bescheid über die Teilrücknahme der Festsetzung staatlicher Mittel für das Jahr 2018 vom 1. Dezember 2020 im nächsten Rechenschaftsbericht zu korrigieren.

IV. Unrichtigkeitsanzeige

Die von Ihnen im Rechenschaftsbericht 2018 in den Sonstigen Einnahmen über zwei Prozent vorgenommene Umbuchung von Erstattungen der Kosten der Bezirksrätinne aus vergangenen Jahren, welche im Rechenschaftsbericht erläutert wurde, ist nochmals überprüft worden (Geschäftszeichen: PM 3-5040-12/3 [1526]).

Hierzu bitte ich zunächst noch um Auskunft, aus welchen Gründen das Bezirksamt Oberbayern öffentliche – für die Arbeit der Bezirksräte zur Verfügung gestellte – Mittel nicht direkt den Bezirksrätinne ausgezahlt hat, sondern Ihrer Partei, für die diese Gelder jedoch nicht bestimmt waren. Bitte senden Sie uns Ihre Stellungnahme ebenfalls spätestens sechs Wochen nach Erhalt dieses Schreibens zu.

Ferner weise ich darauf hin, dass es – wie in meinem Schreiben vom 25. November 2020 mitgeteilt – nicht nur der von Ihnen im Rechenschaftsbericht 2019 vorgenommenen textlichen Erläuterung des Sachverhalts bedarf, sondern auch der exakten tabellarischen Darstellung der notwendigen Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensdifferenzen gegenüber den Ausweisungen in den betroffenen Rechenschaftsberichten.

V. Ausweis der sonstigen Einnahmen über zwei Prozent

Die Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Absatz 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als zwei Prozent der Summe der Einnahmen nach § 24 Absatz 4 Nummer 1 bis 6 PartG ausmachen, enthält auch die sonstigen Einnahmen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und der nachgeordneten Gebietsverbände Rheinland-Pfalz. Beide liegen jedoch unter der zwei-Prozent-Grenze. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitte ich deshalb für die Zukunft nur um Aufführung der die zwei-Prozent-Grenze überschreitenden Gebietsverbände.

VI. Hinweise für den Rechenschaftsbericht 2020

Bitte achten Sie beim Rechenschaftsbericht 2020 Ihrer Partei darauf, dass der Text in sämtlichen Spalten der Tabellen vollständig wiedergegeben wird.



Ferner sollten im Bereich der „Gesonderten Ausweise und Erläuterungen“ in der Überschrift zu B. die Mitgliedsbeiträge aufgenommen werden. Der Ausweis nach § 25 Absatz 3 PartG betrifft Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A. Engels

Dr. Engels